

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der Markt Oberthulba erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

§ 1

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird Am Engersbrunn in Reith auf Höhe der Abbiegung in den Heideweg das VZ 121-20 „Einseitig verengte Fahrbahn links“ mit dem Zusatzzeichen „Keine Durchfahrt zum Gewerbegebiet“ angeordnet.

Ebenso wird in der Straße Am Engersbrunn in der Kurve nach der Einmündung des Weges zum Gewerbegebiet Fl.Nr. 184/0 das VZ 121-20 „Einseitig verengte Fahrbahn links“ mit den beiden Zusatzzeichen „Keine Durchfahrt zum Gewerbegebiet“ und dem Zusatzzeichen 1004-30-100 „in 200 m Entfernung“ aufgestellt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 19.01.2023

Mario Götz
1. Bürgermeister